

## 1. Ziel und Zweck

Dieses Konzept stellt sicher, dass die hygienischen Maßnahmen und Erfordernisse zur Besuchsregelung während der Pandemie mit COVID 19 nach den aktuellen Vorgaben des Landesministeriums Nordrhein Westfalen, des Robert Koch Instituts (RKI), der WTG – Behörde und des Gesundheitsamtes Kreis Soest umgesetzt werden und an die neuen Regelungen und Bedingungen angepasst und fortgeschrieben wird.

Dieses Konzept bezieht sich ausschließlich auf bestehenden hygienischen Vorgaben und Regelungen. Mit diesen Maßnahmen soll die Einschleppung, die Ausbringung und Verbreitung des Corona Virus in die Wohngruppen der Wohnstätte St. Josef und in die Bevölkerung verhindert werden, vor allem solange keine wirksamen Medikamente und / oder Impfstoffe zur Verfügung stehen. Das Konzept bildet eine sichere Grundlage für den Umgang von Besuchen. Hierbei ist unter 3.1 und 3.2 zu unterscheiden, ob Menschen in den Besonderen Wohnformen besucht werden oder andere Menschen besuchen.

Ein Besuch ist generell ausgeschlossen, wenn eine bestätigte COVID 19 Infektion bei den Bewohner\*innen und / oder Beschäftigten / oder zu Besuchenden vorliegt und Auffälligkeiten beim Kurzscreening erkennbar sind. Es ist zugleich eine Verfahrensanweisung für alle Mitarbeitenden der Wohnstätte St. Josef, die strikt einzuhalten ist.

Begründung: Der Corona Virus verursacht erhebliche gesundheitliche Schäden und führt in einem bedeutenden Maße zum Tod beim Menschen, die Vorerkrankungen haben. Ein schwerer Verlauf, der auch zum Tode führen kann, zeichnet sich zumeist bei Personen ab, die folgende Faktoren mit sich bringen:

- Älter als 60 Jahre
- Erkrankungen der Atemwege
- Erkrankungen des Herz- Kreislaufsystem
- Chronisch erkrankte Personen
- Immungeschwächte Personen
- Diabetiker
- Personen, die an einer Krebserkrankung leiden
- Raucher
- Adipositas

## 2. Verantwortlich:

Für die Umsetzung der Vorgaben der Besuchsregelung des Landes Nordrhein Westfalen, der WTG – Behörde und der Gesundheitsbehörde Kreis Soest, ist die Einrichtungsleitung der Wohnstätte St. Josef.

Erstellt von: Martin Zinn Erstellt am: 25.08.2020	Verantwortlich: Wolfgang Karnath	Freigegeben am 25.08.2020	Version: 1.2
--	-------------------------------------	------------------------------	--------------

### 3. Beschreibung des Besuchsverfahrens:

#### 3.1. Besuch in den Besonderen Wohnformen

- Folgendes Verfahren gilt für den Besuch von Menschen in den Besonderen Wohnformen der Wohnstätte St. Josef:
  - Der Besuch ist mittel Besucher Check – Besondere Wohnformen zu dokumentieren
    - Die Dokumentation des Besuchs ist durch die Bereichsleitung ist nach §28 IfSG für 4 Wochen zu archivieren und dann zu vernichten.
  - Der Besuch sollte nach Möglichkeit vorher telefonisch dem Bereich angekündigt und mit ihm abgestimmt sein
    - Die Besucher sind im Vorfeld vor dem ersten Besuch über die Rahmenbedingungen zu informieren. Dies ersetzt aber nicht das Kurzscreening des Besucher Check – Besondere Wohnformen
  - Für Besucher\*innen und für Bewohner\*innen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz in den Einrichtungen verpflichtend
  - Besucher müssen sich vor und nach dem Besuch die Hände desinfizieren
  - Der Besuch darf nur in dem eigenen Zimmer oder im Freien, auch außerhalb des Geländes stattfinden
    - Besuche in den Gemeinschaftsräumen sind nicht gestattet!
  - Gesonderte Besucherräume werden nicht angeboten
  - Die Bewohner\*innen müssen sich ebenfalls vor und nach Besuch die Hände desinfizieren

#### 3.2. Bewohner\*innen der Besonderen Wohnformen verlassen die Einrichtung

- Folgendes Verfahren gilt für Menschen in den Besonderen Wohnformen der Wohnstätte St. Josef, die andere Menschen besuchen:
  - Es dürfen ausschließlich gesunde Personen besucht werden, die keine Symptome einer COVID 19 Erkrankung aufweisen, oder Kontakt zu Personen hatten, die an, oder im Verdacht stehen an COVID 19 in den letzten 4 Wochen erkrankt zu sein, oder in sich in Quarantäne befinden. Bsp.:
    - Erkältungssymptome wie:
      - Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen (soweit nicht allergisch bedingt!) oder Geruchsverlust, Geschmacksveränderungen
  - Bei Besuchen bis maximal 72 Stunden ist ein Kurzscreening verpflichtend bei der Rückkehr durchzuführen und zu dokumentieren.
    - Die Dokumentation des Besuchs ist durch die Bereichsleitung ist nach §28 IfSG für 4 Wochen zu archivieren und dann zu vernichten.
  - Bei Besuchen, die länger als 72 Stunden inkl. Übernachtung sind, ist vor der Rückkehr ein negativer Corona Test notwendig. Der schriftliche Befund ist vor, aber spätestens bei Ankunft, vorzulegen.

Anlage: Formblatt Besuchercheck

Erstellt von: Martin Zinn Erstellt am: 25.08.2020	Verantwortlich: Wolfgang Karnath	Freigegeben am 25.08.2020	Version: 1.2
--	-------------------------------------	------------------------------	--------------